Gemeinde Hinwil

Entschädigungsreglement der Funktionäre der Gemeinde Hinwil (EntRe) (SR 110.11)

Vom Gemeinderat genehmigt am:	4. Februar 2026
Inkraftsetzung per:	1. Juli 2026
mit Änderungen vom (GRB 2026-166):	11. November 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3

Art. 1 Rechtsgrundlage 3
Art. 2 Geltungsbereich 3
Art. 3 Zweck 3

II. Entschädigungen 3

Art. 4 Friedensrichter/in 3
Art. 5 Wahlbüro 3
Art. 6 Neophyten- / Feuerbrandkontrolle 3
a. Wasserversorgung (Bereitschaftsdienst) 3
b. Verkehrsdienst Bachtel 4
Art. 7 Gemeindestelle für Landwirtschaft 4
Art. 8 Betreibungs- und Gemeindeammannamt 4
Art. 9 Feuerwehr 4

III. Spesen 5

Art. 10 Allgemein 5
Art. 11 Friedensrichteramt 5
Art. 12 Gemeindestelle für Landwirtschaft 5
a. Wasserversorgung (Bereitschaftsdienst) 5
Art. 13 Feuerwehr 6

IV. Weiterausrichtung der Grundentschädigungen 6

Art. 14 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall 6
Art. 15 Todesfall 6
Art. 16 Rücktritt 6

V. Schlussbestimmungen 6

Art. 17 Gültigkeit 6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Dieses Reglement stützt sich auf die Entschädigungsverordnung (EVO) vom 10. Dezember 2025.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Funktionäre, die für die Gemeinde Hinwil tätig sind.

Art. 3 Zweck

Das Reglement legt die Entschädigungen für diverse Funktionen fest.

II. Entschädigungen

Art. 4 Friedensrichter/in

[1] Gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Hinwil erhält der/die Friedensrichter/in eine Grundentschädigung sowie Fallpauschalen.

[2] Die Grundentschädigung beträgt CHF 17'500.00, worin die ersten 25 Fälle pro Kalenderjahr enthalten sind.

[3] Zusätzliche Fälle werden mit einer Fallpauschale von CHF 700.00 pro Fall abgerechnet.

[4] Die Teilnahme an Fachtagungen und Kursen wird gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Hinwil entschädigt.

Art. 5 Wahlbüro

[1] Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beträgt CHF 35.00 pro Stunde.

Art. 6 Neophyten- / Feuerbrandkontrolle

[1] Die Entschädigung für die Neophyten- und Feuerbrandkontrolle beträgt CHF 50.00 pro Stunde.

[2] Die Teilnahme an Fachtagungen und Kursen wird gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Hinwil entschädigt.

a. Wasserversorgung (Bereitschaftsdienst)

[1] Die Entschädigung für Einsätze im Rahmen des Bereitschaftsdienstes der Wasserversorgung beträgt CHF 50.00 pro Stunde.

[2] Die Entschädigung pro Bereitschaftsstunde beträgt CHF 3.20.

[3] Die Teilnahme an Fachtagungen und Kursen wird gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Hinwil entschädigt.

b. Verkehrsdienst Bachtel

[1] Die Entschädigung für Einsätze im Rahmen des Verkehrsdienst Bachtel beträgt CHF 35.00 pro Stunde.

[2] Die Entschädigung pro Bereitschaftsstunde beträgt CHF 2.00.

Art. 7 Gemeindestelle für Landwirtschaft

[1] Die Leitung der Gemeindestelle für Landwirtschaft und deren Stellvertretung erhalten eine Grundentschädigung und einen Stundenlohn.

[2] Die Grundentschädigung pro Jahr beträgt

Leitung Gemeindestelle:	CHF	1'500.00
Stellvertretung:	CHF	300.00

[3] Die effektiv geleisteten Aufwendungen werden mit einer Entschädigung von CHF 50.00 pro Stunde entschädigt.

[4] Für Aufträge und Projekte ausserhalb des Pflichtenheft beträgt der Stundenansatz CHF 75.00.

[5] Die Teilnahme an Fachtagungen und Kursen wird gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Hinwil entschädigt.

Art. 8 Betreibungs- und Gemeindeammannamt

[1] Werden Einsätze im Rahmen der ausserordentlichen Stellvertretung im Betreibungs- und Gemeindeammannamt notwendig, werden die tatsächlichen Personalkosten der Anstellungsgemeinde vergütet.

Art. 9 Feuerwehr

[1] Angehörige der Feuerwehr erhalten Sold. Die Ansätze sind

Übungen	CHF	35.00	pro Stunde
Einsätze	CHF	65.00	pro Stunde

[2] Für Rang- und Funktionsentschädigungen steht ein Kostendach von CHF 75'000.00 pro Jahr zur Verfügung.

[3] Die Pauschalentschädigung wird pro rata temporis gewährt und setzt sich aus dem Rang und den effektiv ausgeübten Funktionen zusammen. Die Ansätze sind

<u>Rangentschädigung.</u>

Offizier/in:	CHF	1'300.00
Unteroffizier/in:	CHF	1'000.00

Funktionsentschädigung:

Stützpunktkommandant/in:	CHF	16'200.00
Stv. Stützpunktkommandant/in:	CHF	4'000.00
Zugchef/in	CHF	1'000.00
Gruppenchef/in	CHF	200.00
Ausbildungschef/in	CHF	4'000.00
Stv. Ausbildungschef/in	CHF	1'500.00
Fahrschulverantwortliche/r	CHF	1'800.00
Stv. Fahrschulverantwortliche/r	CHF	1'000.00
Jugendfeuerwehrchef/in	CHF	500.00
Stv. Jugendfeuerwehrchef/in	CHF	200.00
Chef/in und Verantwortliche/r «Fachbereiche»	CHF	200.00
Stv. Chef/in «Fachbereich»	CHF	100.00

[4] Der Pikettdienst der Feuerwehr an Wochenenden und Feiertagen wird mit einem Ansatz von CHF 300.00 pro Pikett entschädigt.

[5] Die Teilnahme an GVZ-Kursen wird wie folgt entschädigt

Tageskurse	CHF	120.00
Halbtageskurse	CHF	60.00
Abendkurse	CHF	80.00

[6] Die Details zur Anwendung der Entschädigungsregelungen der Feuerwehr werden in einem separaten Erlass definiert.

III. Spesen

Art. 10 Allgemein

[1] Sofern nicht explizit eine anderslautende Regelung definiert wurde, werden Auslagen, die in Zusammenhang mit der Funktionsausübung anfallen, gemäss dem Spesenreglement der Gemeinde Hinwil vergütet.

Art. 11 Friedensrichteramt

[1] Steht kein Arbeitsplatz zur Verfügung, wird für die Nutzung der privaten Infrastruktur pro Monat eine Büroentschädigung (Auslagenersatz) von CHF 300.00 ausgerichtet.

Art. 12 Gemeindestelle für Landwirtschaft

[1] Die Benutzung der privaten Infrastruktur ist mit der Pauschalentschädigung abgegolten.

a. Wasserversorgung (Bereitschaftsdienst)

[1] Fahrten mit dem privaten Motorfahrzeug bei Pikettdienstleistungen werden gemäss Spesenreglement der Gemeinde Hinwil entschädigt.

Art. 13 Feuerwehr

[1] Mit den Rang- und Funktionsentschädigungen sind sämtliche Spesen abgegolten. Vorbehalten bleiben Reisespesen im Zusammenhang mit Kursteilnahmen gemäss Art. 9 Abs. 6 dieses Reglements.

IV. Weiterausrichtung der Grundentschädigungen

Art. 14 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall

[1] Bei längeren Abwesenheiten (privat oder geschäftlich) von mehr als zwei Monaten, entfällt die Grundentschädigung ab dem dritten Monat für die restliche Dauer der Abwesenheit.

[2] Bei Krankheit oder Unfall, wird die Grundentschädigung die ersten drei Monate voll und im vierten bis sechsten Monat zu 50 %, jedoch längstens bis zum Austritt aus der Funktion, ausgerichtet. Danach entfällt die Entschädigung.

Art. 15 Todesfall

[1] Im Todesfall wird die Grundentschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauffolgenden Monate ausgerichtet.

Art. 16 Rücktritt

[1] Bei einem Rücktritt wird die Grundentschädigung letztmals im Rücktrittsmonat ausgerichtet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Gültigkeit

[1] Dieses Entschädigungsreglement tritt auf den Beginn der Legislaturperiode 2026 – 2030 per 1. Juli 2026 in Kraft.

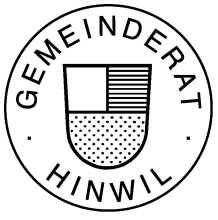
[2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Entschädigungsreglements werden das Besoldungs- und Entschädigungsreglement der Angehörigen der Feuerwehr Hinwil sowie vorherige und anderslautende Regelungen aufgehoben.

[3] Die Teilrevision vom 11. November 2026 tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Entschädigungs-reglement (EntRe)

Herausgeber
Gemeinderat Hinwil
GRB 2026-12
vom 4. Februar 2026

Stand
GRB 2026-166
vom 11. November 2026



2026.11.18
10:43:05
+01'00'